

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 22. November 2018
in der Turnhalle Hornussen

Einwohnergemeindeversammlung: 20.15 Uhr



GEMEINDE HORNUSSEN





GESCHÄTZTE STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

Hinweis

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 14 Tagen vor der Versammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Wintergemeindeversammlung vom Donnerstag, 22. November 2018 ein. Wie gewohnt findet die Versammlung in der Turnhalle von Hornussen statt. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung ausführlich über aktuelle Themen und laufende Projekte.

Im Anschluss wird die Versammlung in einer gemütlichen Runde abgeschlossen werden. Die Landfrauen Hornussen zeichnen sich erneut für das Wohl der Versammlungsteilnehmer verantwortlich.

Wir weisen Sie gerne darauf hin, dass die detaillierten Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften bei der Verwaltung 3plus während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten sowie auf der Gemeinde-Homepage (www.hornussen.ch bzw. www.verwaltung3plus.ch) eingesehen und bezogen werden können. Die Auflagefrist dauert vom 8. November 2018 bis 22. November 2018.

GEMEINDERAT HORNUSSEN

Nutzung des Beamers durch Versammlungsteilnehmer

Versammlungsteilnehmer haben ebenfalls die Möglichkeit, den Beamer für die Präsentation von Ausführungen zu verwenden. Um eine einwandfreie Präsentation zu ge-

währleisten, bitten wir Sie, entsprechende Dateien bis spätestens 3 Werktage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei elektronisch via kanzlei@verwaltung3plus.ch einzureichen. Der Umfang der Präsentation wird auf maximal 5 Folien festgelegt.

INFOS ZU DEN TRAKTANDEN

Traktandum 1 – Protokoll

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 liegt in der Zeit vom 08. November 2018 bis 22. November 2018 in der Gemeindekanzlei auf oder kann auf der Homepage unter www.hornussen.ch bzw. www.verwaltung3plus.ch eingesehen werden. Einwohnerinnen und Einwohner, welche eine Kopie des Protokolls wünschen, können diese auf der Gemeindekanzlei bestellen.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 sei zu genehmigen.

Traktandum 2 – Jungbürgeraufnahme des Jahrganges 2000

Im Verlaufe dieses Jahres konnten oder können folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger ihren 18. Geburtstag feiern:

- Herzog Julian
- Kanagaratnam Thuvarahan
- Märke Dominik
- Parrella Davide
- Rönninger Hanna
- Stocker Josua

Sie sind damit befähigt, ihre aktiven Bürgerrechte wahrzunehmen.

Der Gemeinderat ermuntert die Jungbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung und lädt sie dazu herzlich ein.

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018
2. Jungbürgeraufnahme
3. Verpflichtungskredit VGEP
4. Verpflichtungskredit für die Neubeschaffung der Informationstechnik (IT) der Gemeindeverwaltung
5. Konsultativabstimmung für die Einführung Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen
6. Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg
7. Anpassung Abfallreglement Gemeinde Hornussen
8. Budget 2019 und Steuerfuss
9. Verschiedenes und Umfrage

**Traktandum 3 – Verpflichtungskredit für die Finanzierung der VGEP-Massnahmen
1. Priorität des Generellen Entwässerungsplans des Abwasserverbands Bözberg West**

Einleitung

Im Boden liegt ein wichtiger Teil unserer Abwasserentsorgung, deren Wiederbeschaffungswert in der Schweiz einige Milliarden Franken beträgt. Der Sicherheit und der Lebensdauer des Entwässerungsnetzes als kostenintensivster Teil der «Abwasserbehandlung» ist daher grosse Bedeutung einzuräumen. Eine erste Reinigung der Kanäle erfolgt meistens bei Störungen in den Anlagen oder bei deren Zustandsaufnahme im Rahmen einer GEP-Bearbeitung.

Durch den Generellen Entwässerungsplan auf Verbandsstufe (VGEP) werden Bau und Betrieb der regionalen Abwasseranlagen unter einem gesamtheitlichen Blickwinkel koordiniert und optimiert.

Der Verbands-GEP verbindet die kommunalen Entwässerungsplanungen und Kanalnetze sowie die regionalen Abwasseranlagen zu einer optimalen Einheit auf Verbandsebene. Damit können die beträchtlichen finanziellen, personellen und betrieblichen Mittel, die in den Gewässerschutz investiert werden, optimal genutzt und langfristig gesichert werden.

Der Abwasserverband Bözberg West umfasst die Gemeinden Hornussen, Bözen, Elfingen, Effingen, Bözberg (Ortsteile Gallenkirch und Linn) und Zeihen. Alle Gemeinden des Abwasserverbandes Bözberg West weisen einen GEP auf. Zu den Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Bözberg West gehören die ARA Hornussen und der

Verbandskanal. Der Verbandskanal beginnt beim LIGA_PW_RB, führt durch Effingen nach Bözen, wo der Seitenarm ab dem EL_RB einleitet und führt weiter durch Hornussen zur ARA Hornussen. Der Verbandskanal von Zeihen führt ab dem ZE_RB70 nach Hornussen.

1. Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Abwasserverbandes Bözberg West vom 31. Januar 2018 wurde durch die Firma Porta AG der Verbandes-GEP (VGEP) den Gemeindevertretern und Gemeindeammännern vorgestellt. An der Sitzung des Abwasserverbandes Bözberg West vom 20. März 2018 hat der Verband das VGEP verabschiedet und die Verbandsgemeinden um deren Zustimmung gebeten.

Um die im VGEP eruierten Massnahmen umsetzen zu können, bedarf es der nötigen finanziellen Mittel. Daher wurden die Verbandsgemeinden gebeten sich zu verpflichten, die Beiträge in die jährliche Finanz- und Budgetplanung aufzunehmen und dem Verband die Beiträge für die Massnahmen zur Verfügung zu stellen.

Mit Protokollauszug Nr. 160 vom 24. April 2018 stimmte der Gemeinderat Hornussen den VGEP-Massnahmen vorbehaltlos zu verpflichtete sich, die nötigen finanziellen Mittel in die jährliche Finanz- und Budgetplanung aufnehmen sowie dem Verband die Gelder für die notwendigen Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat Hornussen teilte den Verbandsgemeinden mit, dass er vorbehaltlos hinter dem Projekt des Abwasserverbandes Bözberg West steht.





2. Massnahmen

Im Rahmen der Erarbeitung des VGEP kristallisierten sich folgend Massnahmen heraus, welche in erster Priorität umgesetzt werden müssen:

Massnahmenbeschrieb	Kurzbeschrieb des Handlungsbedarfs	Schätzung Grobkosten in CHF
Regenbecken Bözen	Abtreten des Eigentums und Unterhalts des Regenbeckens Bözen an den Abwasserverband, Abtretensvereinbarung	4'000.00
Pumpwerk Regenbecken Linn Gallenkirch	Abtreten des Eigentums und Unterhalts des Pumpwerks und Regenbeckens Linn Gallenkirch an den Abwasserverband, Abtretensvereinbarung	4'000.00
Regenbecken Nr. 70 Zeihen	Abtreten des Eigentums und Unterhalts des Regenbeckens Zeihen an den Abwasserverband, Abtretensvereinbarung	4'000.00
Sanierung Verbandskanal	Reparaturen / Renovierungen Haltungen und Schächte	630'000.00
Erfolgskontrolle an den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes	Organisation und Einführung der Erfolgskontrollen an den Regenwasserbehandlungsanlagen	2'000.00
Unterhalt Abwasserkanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen	Organisation, Finanzierung und Einführung des periodischen Unterhalts der Regenbecken durch den Abwasserverband	2'000.00
Unterhalt Abwasserkanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen	Periodischer Unterhalt Leitungsnetz und Kontrollschächte	8'000.00/Jahr
Nachführung VGEP	Organisation Gesamtleitung und Nachführung VGEP	3'000.00/Jahr
Nachführung Abwasserkataster Verband	Jährliche Nachführung der Abwasserkatasterdatenbank Verband (Sanierung, Eigentum, etc.) inkl. Rückspielen in die Abwasserkataster der Gemeinden	1'000.00/Jahr
Dichtigkeitsprüfung in der Grundwasserschutzzone	Verhandlung Abwasserverband mit Wasserverband BEEH und Gemeinde Zeihen über Kosten für periodische Dichtigkeitsprüfungen	2'000.00
Fremdwasser Verbandsgemeinden	Aufsicht des Verbandes über die Identifikation der Fremdwasser-Quellen inkl. Erstellung der Vorprojekte zu Abtrennung (Die Kosten werden pro l/s zu eliminierendes Fremdwasser unter den Gemeinden aufgeteilt)	2'000.00
Finanzplan	Finanzplan Abwasserverband gemäss VGEP aktualisieren	2'000.00
Informationsanlass Gemeinden	Informationsanlass zur Orientierung der Gemeinden über die VGEP-Massnahmen	2'000.00
Regenbecken Nr. 310 Zeihen	Abtreten des Eigentums und Unterhalts des Regenbeckens Zeihen an den Abwasserverband, Abtretensvereinbarung	4'000.00



3. Möglicher Zeitplan

Die Massnahmen in der Prioritätsstufe 1 sollen in den Jahren 2019 und 2020 umgesetzt werden.

4. Finanzierung

Der Verband trägt die Kosten für alle Massnahmen am Verbandskanal und an den Sonderbauwerken im Besitz des Verbandes.

Die Kosten für VGEP-Massnahmen an den Verbandsanlagen, für welche der Abwasserverband zuständig ist, wurden gemäss dem Verteilschlüssel im Reglement Betriebskostenverteilung 2005, Stand 2018, auf die Gemeinden verteilt.

Der Verteilschlüssel gemäss Reglement Betriebskostenverteilung präsentiert sich wie folgt:

Gemeinde	Verteilschlüssel
Bözberg	6.18 %
Bözen	17.62 %
Effingen	15.94 %
Elfingen	8.23 %
Hornussen	25.97 %
Zeihen	26.06 %

Somit wären folgende Anteile für die Umsetzung der VGEP Massnahmen des Abwasserverbandes Bözberg West Priorität 1 durch die Partnergemeinden zu tragen:

Gemeinde	Anteil
Bözberg	CHF 42'200.00
Bözen	CHF 120'200.00
Effingen	CHF 108'800.00
Elfingen	CHF 56'200.00
Hornussen	CHF 177'200.00
Zeihen	CHF 177'800.00
Total	CHF 682'400.00

5. Würdigung der Gemeinderäte

Sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben dem VEGP und der Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen zugestimmt und beantragen die Verpflichtungskredite anlässlich der Wintergemeindeversammlungen. Im Interesse einer funktionierenden Entwässerung und einer tadellosen Anlage im Interesse der Umwelt empfehlen die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Zustimmung zu diesem Verpflichtungskredit.

Den Gemeinderäten ist es ein Anliegen die Bevölkerung dahingehend zu informieren, dass auf den Abwasserverband, in Bezug auf weiterführende Projekte und Bauvorhaben aus diesen Massnahmen, in Zukunft weitere Kosten zukommen werden.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit für die Umsetzung der Massnahmen Priorität 1 des VGEP des Abwasserverbandes Bözberg West über CHF 682'400.00 mit einer finanziellen Beteiligung der Einwohnergemeinde Hornussen von CHF 177'200.00 sei zuzustimmen.

Traktandum 4 – Verpflichtungskredit für die Neubeschaffung der Informationstechnik (IT) der Gemeindeverwaltung

Ausgangslage

Im Rahmen des Projektes LIGADO mit den beiden Standorte Bözen und Hornussen wurde per 01. Januar 2014 ein Server in Hornussen installiert. Gemäss dem IT-Beauftragten der Verwaltung 3plus empfiehlt sich ein Ersatz nach 5 bis 6 Jahren. Im Jahre 2019 wird das sechste Betriebsjahr des Servers erreicht.

Der Server sollte somit ersetzt werden. Im Rahmen des Serverersatzes bietet sich auch die Erneuerung der Arbeitsstationen der Abteilung Finanzen und des Regionalen Steueramtes an. In Hornussen ist nach wie vor Windows7 als Betriebssystem im Einsatz. Dieses Betriebssystem hat seinen Lebenszyklus erreicht und wird ab 2020 nicht mehr unterstützt. Dies heisst, dass es dazu keine Sicherheitsupdates mehr geben wird. Die Arbeitsstationen sind bereits seit über 7 Jahre im Einsatz.

Finanzierung

Für dieses Projekt wurden entsprechende Offerten eingeholt. Die Kosten präsentieren sich wie folgt:

Initialkosten

Server	CHF	7'050.00
Diverses (Kabel, USV, etc.)	CHF	1'160.00
Systemsicherung	CHF	1'013.00
Software / Lizenzen	CHF	12'268.00
Dienstleistungen / Installationen	CHF	19'899.00
Weitere Dienstleistungen	CHF	6'375.00
Arbeitsstationen	CHF	15'349.00
Optionen	CHF	9'230.00
MwSt-Satz 7.7 %	CHF	5'570.50
Total	CHF	77'914.50
Dienstleistungen Ruf Informatik	CHF	3'002.70
Total Investitionskosten	CHF	80'917.20

Jährlich wiederkehrende Kosten

Backup-Service für die Datensicherung	CHF	3'187.85
---------------------------------------	-----	----------

Entsprechend Punkt 6 des Vertrages über die Verwaltungszusammenarbeit von Bözen, Elfingen und Hornussen werden die Kosten der Verwaltung in einen Sockel- und einen Prokopfbeitrag zu je ½ aufgeteilt. Der Sockelbeitrag von 50 % der Gesamtkosten wird zu je einem Drittel durch die Partnergemeinden geteilt. Die restlichen 50 % der Gesamtkosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres verteilt.

Sollte es zu einer Vertragsbeendigung kommen, werden Investitionen im Bereich Informatik nach Abschreibungen gemäss Kostenverteiler der Anschaffung wieder zurückerstattet oder abgegolten.

Daher sollen die Bruttokosten unter den Partnergemeinden wie folgt verteilt werden:

Gemeinde	Einwohner per 31.12.2017	Einwohner in %	Berechnung Anteil	Kostenanteil an den Investitionen
Bözen	737	37.40	1/3 von CHF 40'458.60 37.40 % von CHF 40'458.60	CHF 28'617.70
Elfingen	295	14.95	1/3 von CHF 40'458.60 14.95 % von CHF 40'458.60	CHF 19'534.80
Hornussen	939	47.65	1/3 von CHF 40'458.60 47.65 % von CHF 40'458.60	CHF 32'764.70
Total	1'971	100.00		CHF 80'917.20

Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Neubeschaffung der Informationstechnik (IT) der Gemeindeverwaltung über CHF 80'917.20 mit einer finanziellen Beteiligung der Einwohnergemeinde Hornussen von CHF 32'764.70 sei zu genehmigen.





Traktandum 5 – Konsultativabstimmung über die mögliche Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen auf dem Gemeindegebiet von Hornussen

Einleitung

Aus der Bevölkerung wurde das Anliegen betreffend Einführung einer Tempo-30-Zone an der Schulstrasse an den Gemeinderat Hornussen herangetragen. Begründet wurde diese Eingabe damit, dass man in der aktuellen Situation ein erhebliches, wenn nicht sogar grosses Gefährdungsrisiko für die Anwohner, insbesondere die vielen Kinder in der Schulstrasse sehe. Ebenso berge der Sportplatz ohne Abgrenzung zur Strasse hin als ein nicht einschätzbares Risiko. Der Gemeinderat Hornussen hat sich aufgrund der Eingabe der Thematik anlässlich der Gemeinderatssitzungen vom 14. August 2018 und 25. September angenommen.

Ausgangslage

Erfolgt ein Anstoss bzw. ein Begehren nach verkehrsberuhigenden Massnahmen, müssen grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Zunächst muss die Situation analysiert werden. Die Grundlagen dazu beinhalten die Strassenklassierung bzw. das Verkehrsnetz inklusive Rad- und Wanderrouen und der Linienführung des öffentlichen Verkehrs, die baulichen Gegebenheiten und der Ausbaugrad der Strassen, vorhandene Signalisierungen, Geschwindigkeiten und Verkehrsmenge, das Unfallgeschehen sowie Sicherheitsdefizite, Gefahrenstellen und besondere Schutzbedürfnisse. Bei Bedarf kann die Verkehrstechnik der Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau zur Beratung hinzugezogen werden.

Aus der Analyse werden die konkreten Ziele abgeleitet, die mit den verkehrsberuhigenden Massnahmen erreicht werden sollen. Erst wenn die Ziele formuliert sind, kann die Gemeinde bzw. der Gemeinderat den Grundsatzentscheid fällen, welcher Ansatz weiterverfolgt werden soll:

- Massnahmen ohne Herabsetzen der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit
- Massnahmen in Verbindung mit einer Tempo 30-Zone, vgl. Art. 22a SSV
- Massnahmen in Verbindung mit einer Begegnungszone, vgl. Art. 22b SSV
- Massnahmen in Verbindung mit einer Fussgängerzone, vgl. Art. 22c SSV

In Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen wird von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit (50 km/h innerorts) abgewichen. Nach Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) sind Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nur zulässig wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Sind die formulierten Ziele ohne eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit erreichbar, so sind Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen nicht zulässig.

Tempo 30-Zonen werden beispielsweise in Wohnquartieren oder Zentrumszonen erstellt. Der Fahrzeugverkehr hat auf der Fahrbahn gegenüber dem Fussverkehr Vortritt.

In Begegnungszonen hat der querende Fussverkehr einen wesentlichen Anteil am Gesamtverkehr. Die Durchmischung des Verkehrs erfolgt flächig, das heisst über eine gesamte Strecke und nicht nur punktuell. Begegnungszonen können dort realisiert werden, wo ein konstant hoher Fussverkehrsanteil im Strassenraum anzutreffen ist, z. B. in Geschäfts- oder Bahnhofsbereichen usw. Der Fussverkehr hat gegenüber dem Fahrzeugverkehr Vortritt.

Die Verordnung über die Tempo 30-Zonen und die Begegnungszonen verlangt, dass die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung hin überprüft werden müssen. Die zuständige Behörde muss die bei der Nachkontrolle festgestellten Mängel innerhalb einer vorgegebenen Frist beheben.

Solange die geforderten Ziele mit den getroffenen Massnahmen nicht erreicht werden, müssen

- weitere Massnahmen angeordnet und ihre Wirkung nachkontrolliert werden oder
- die Elemente der Zonensignalisation zurückgebaut und die Zone aufgehoben werden.

Im Rahmen der Diskussion hat der Gemeinderat entschieden, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018 die Bevölkerung im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über die Notwendigkeit von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen befinden zu lassen. Daher wird den Stimmberechtigten im Rahmen einer konsultativen Abstimmung die Möglichkeit geboten, über das weitere Vorgehen in dieser Sache abzustimmen.

Finanzierung

Entsprechend dem Merkblatt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau vom 12. März 2014 betreffend der Einführung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen sind Abklärungen durch ein Ingenieurbüro zu tätigen und ein Gutachten mit Massnahmenkonzept an die kantonalen Fachstellen einzureichen.

Für diese Arbeiten hat die Verwaltung bei vier auf diese Thematik spezialisierte Ingenieurbüros Offerten eingeholt. Die Angebote und Dienstleistungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Vorprüfung Tempo-30-Zone/ Begegnungszone Schulstrasse	CHF 16'000.00
Vorprüfung Tempo-30-Zone südlich der Hauptstrasse	CHF 22'000.00
Vorprüfung Tempo-30-Zone nördlich der Hauptstrasse	CHF 21'000.00
Vorprüfung Tempo-30-Zone ganzes Gemeindegebiet	CHF 26'000.00
Ausführung Tempo-30-Zone/ Begegnungszone Schulstrasse	CHF 6'000.00
Ausführung Tempo-30-Zone südlich der Hauptstrasse	CHF 6'000.00
Ausführung Tempo-30-Zone nördlich der Hauptstrasse	CHF 6'000.00
Ausführung Tempo-30-Zone ganzes Gemeindegebiet	CHF 8'000.00

Die vorgenannten Kosten beinhalten sämtliche Ingenieurarbeiten bis zum Abschluss und der Nachprüfung der Massnahmen nach einem Jahr.

Bei einer Ausführung der möglichen Massnahmen fallen auch Kosten für die Signalisation und die Markierung an. Dazu wurde eine Offerte von einem in dieser Frage fachkundigen Unternehmen eingefordert. Auch hier wurden die Kosten in vier mögliche Zonen unterteilt. Die Kosten präsentieren sich wie folgt:

Markierungen Tempo-30-Zone / Begegnungszone Schulstrasse	CHF 5'369.80
Vorprüfung Tempo-30-Zone südlich der Hauptstrasse	CHF 17'679.50
Vorprüfung Tempo-30-Zone nördlich der Hauptstrasse	CHF 27'792.60
Vorprüfung Tempo-30-Zone ganzes Gemeindegebiet	CHF 45'472.10

Konsultativabstimmung

1. Soll der Gemeinderat die Einführung einer Tempo-30-Zone / Begegnungszone in der Schulstrasse im Rahmen eines möglichen Investitionskredites über ca. CHF 28'000.00 prüfen?
2. Soll der Gemeinderat die Einführung einer Tempo-30-Zone südlich der Hauptstrasse im Rahmen eines möglichen Investitionskredites über ca. CHF 46'000.00 prüfen?
3. Soll der Gemeinderat die Einführung einer Tempo-30-Zone nördlich der Hauptstrasse im Rahmen eines möglichen Investitionskredites über ca. CHF 55'000.00 prüfen?
4. Soll der Gemeinderat die Einführung einer Tempo-30-Zone auf dem kompletten Gemeindegebiet im Rahmen eines möglichen Investitionskredites über ca. CHF 80'000.00 prüfen?
5. Wird grundsätzlich die Einführung von Tempo-30-Zonen und/oder Begegnungszonen auf dem Gemeindegebiet von Hornussen gewünscht?

Wichtig

Bei einer konsultativen Abstimmung handelt es sich lediglich um eine Meinungsbildung. Diese Abstimmung berechtigt den Gemeinderat Hornussen nicht zur umgehenden Ausführung von allfälligen Massnahmen. Sollte sich die Bevölkerung positiv zu einer der Fragen äussern, so wird der Gemeinderat anlässlich der Sommergemeindeversammlung 2019 ein entsprechendes Geschäft erarbeiten.



Traktandum 6 – Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg (Aufnahme Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Thalheim und Zeihen)

Die Ortsbürgergemeinden Bözen, Effingen, Thalheim und Zeihen sowie die Einwohnergemeinden Hornussen und Schinznach betreiben gemeinsam auf vertraglicher Basis den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg zur Pflege und Nutzung ihrer Wälder. Die Leistungen des Forstbetriebes unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht (zurzeit mit 7,7%).

Am 2. Juni 2017 hat der Bundesrat über eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes entschieden und diese auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurden die Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens und zwischen Gemeinwesen neu geregelt. Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 MWSTG sind Leistungen zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligte Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten seit diesem Jahr von der Steuer ausgenommen.

Die Forstbetriebskommission Homberg-Schenkenberg hatte im Februar 2018 vorgeschlagen, die Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Thalheim und Zeihen rückwirkend per 1. Januar 2018 in den Gemeindevertrag aufzunehmen, damit auch die Einwohnergemeinden von dieser Gesetzesanpassung und somit von der Mehrwertsteuerbefreiung profitieren können. Die Einwohnergemeinde Zeihen betrifft dies mit 1.06 ha Wald (0.09%), Bözen mit 2.79 ha (0.24%), Effingen mit 0.14 ha (0.01%) und Thalheim mit 0.54 ha (0.05%).

Der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg bleibt grundsätzlich weiterhin steuerpflichtig und rechnet weiterhin mit der Pauschalsteuer methode mit einem MwSt.-Satz von 4,3% (Satz für Forstarbeiten) mit der Eidg. Steuerverwaltung ab. Bei der Pauschalbesteuerung kann die Vorsteuer nicht zurückerfordert werden.

Damit die Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Thalheim und Zeihen zwecks Mehrwertsteuerbefreiung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in den Gemeindevertrag über

die gemeinsame Führung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg aufgenommen werden können, bedarf es gemäss § 20 des geltenden Vertrages der Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher bisheriger Vertragspartner.

Die neuen Vertragsgemeinden werden ebenfalls im Verhältnis ihrer Waldflächen am Gewinn des Forstbetriebes partizipieren. Aufgrund der kleinen Waldflächen (Zeihen 1.06 ha (0.09%), Bözen 2.79 ha (0.24%), Effingen 0.14 ha (0.01%), Thalheim 0.54 ha (0.05%) wird sich die bisherige Gewinnverteilung nur unwesentlich verändern.

Der angepasste Gemeindevertrag mit Ergänzungen in den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 8 Abs. 2, 14 Abs. 6 und 17 Abs. 1 liegt während der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf oder kann auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.

Antrag

Genehmigung des angepassten Gemeindevertrages über die gemeinsame Führung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg mit rückwirkender Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018.

Traktandum 7 – Anpassung Abfallreglement inkl. Anhang

Das aktuelle Abfallreglement besteht seit dem 04. Januar 1999.

Gemäss § 14 des Abfallreglements sind die Abfälle entweder im offiziellen 35 Liter Abfallsack der Gemeinde Hornussen oder in Säcken von 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Säcke von 60 und 110 Litern müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke der Gemeinde Hornussen deutlich gekennzeichnet sein.

Einige Bewohner von Hornussen haben mehrmals angefragt, ob die Gemeinde auch Abfallsäcke/Marken für 17 Liter anbietet. Diese wären eine ideale Ergänzung des Abfall-Angebotes, hauptsächlich für Kleinhäushalte und während der wärmeren Jahreszeiten.

Der Gemeinderat möchte diesen Anfragen folgen.

Eine Ergänzung des Angebotes benötigt eine Änderung des Abfallreglements. Dabei hat man bewusst auf eine komplette Über-

arbeitung des bestehenden Reglements verzichtet, da das bisherige Abfallreglement ansonsten noch zeitgemäss ist und sich die Gemeinde Hornussen aktuell mitten in den

Zusammenschlussabklärungen mit den Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen Hornussen befindet.

Synopse zur Anpassung des Abfallreglements der Gemeinde Hornussen:

Reglement gültig seit 04. Januar 1999	Variante Einwohnergemeindeversammlung
<p>Bereitstellung § 14 1 Die Abfälle sind entweder in dem offiziellen 35 Liter Abfallsack der Gemeinde Hornussen oder in Säcken von ca. 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Säcke von 60 und 110 Litern müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.</p>	<p>Bereitstellung § 14 1 Die Abfälle sind entweder in Kehrriechsäcken von ca. 17, im offiziellen 35 Liter Abfallsack der Gemeinde Hornussen, 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Kehrriechsäcke von 17, 60 oder 110 Liter müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.</p>
<p>Container § 15 1 Der offizielle Kehrriechsack der Gemeinde oder die mit der gültigen Gebührenmarken der Gemeinde versehenen Kehrriechsäcke können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen diese Säcke in Normcontainern bereitgestellt werden.</p>	<p>Container § 15 1 Die mit einer Gebührenmarke (Kleber) gültig gekennzeichneten Kehrriechsäcke und die offizielle Kehrriechsäcke der Gemeinde können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern bereitgestellt werden.</p>
<p>Inkrafttreten § 39 1 Dieses Reglement tritt auf den 04. Januar 1999 in Kraft. 2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.</p>	<p>Inkrafttreten § 39 1 Dieses Reglement tritt am 3. Januar 2019 in Kraft. 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 04. Januar 1999 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.</p>



Anhang Gebührentarif:

Lit.	Preis pro Einheit in CHF (bisher)	Preis pro Einheit in CHF (neu)
a) Offizieller Abfallsack		
à 35 Liter	2.90	2.90
b) Gebührenmarken		
17 Liter Abfallsack	Nicht im Angebot	1.40
35 Liter Abfallsack	Nicht im Angebot	Nicht im Angebot
60 Liter Abfallsack	5.00	5.00
110 Liter Abfallsack	8.70	8.70
Sperrgut (140 x 60 cm / 25 Kg)	8.70	8.70
Containermarken für 1 Leerung (à 600 und 800 Liter)	56.00	56.00

Antrag

Den Anpassungen des Abfallreglements inkl. Anhang sei zuzustimmen.

Traktandum 8 – Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 122%

Das Budget für das Jahr 2019 ist unter www.verwaltung3plus.ch publiziert und kann heruntergeladen werden. Das Budget kann auf Wunsch auch in Papierform bei der Abteilung Finanzen bezogen werden. Gerne unterbreiten wir Ihnen folgende kurze Ausführung zum Budget:

	Budget 2019	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-276'950.00
+ Ergebnis aus Finanzierung	CHF	-2'150.00
= <i>Operatives Ergebnis</i>	CHF	-279'100.00
+ Ausserordentliches Ergebnis	CHF	30'400.00
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-248'700.00

Dem betrieblichen Aufwand von CHF 4'420'850.00 steht ein betrieblicher Ertrag von CHF 4'143'900.00 gegenüber. Dies führt zu einem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit von CHF -276'950.00. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 138'100.00. Der Nettofinanzertrag beträgt CHF -2'150.00 womit sich ein Operatives Ergebnis von CHF -279'100.00 ergibt.

Durch die Entnahme der Aufwertungsreserve von CHF 30'400.00 resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 248'700.00, welcher dem Eigenkapital entnommen wird.

	Budget 2019	
Investitionsausgaben	CHF	131'400.00
Investitionseinnahmen	CHF	58'900.00
<i>Ergebnis Investitionsrechnung</i>	CHF	-72'500.00
Selbstfinanzierung	CHF	-118'800.00
Finanzierungsergebnis	CHF	-191'300.00

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann. Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 72'500.00 können nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF -118'800.00 womit ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 191'300.00 resultiert.

Antrag

Dem Budget 2019 mit einem Steuerfuss von 122% sei zuzustimmen.

Traktandum 9 – Verschiedenes und Umfrage

- Finanzplan Abwasser
- Zusammenschlussabklärungen BEEH

